

Satzung des „Homberger Kulturrings (HKR) e.V.“ vom 04.09.1990,
in der Fassung vom 12.03.2013; § 7, Absatz 1, Satz 2, geändert am
26.04.2018

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Homberger Kulturring (HKR) e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Homberg (Efze) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von im Kulturbereich tätigen und interessierten Personen und Organisationen. Der Verein bezweckt die Förderung, Gestaltung und Koordinierung des Kulturlebens in der Kreisstadt Homberg.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Anregung, Förderung, Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen aller Art im Bereich der Kreisstadt Homberg,
 - b) die Erstellung eines Homberger Kultur-Terminkalenders,
 - c) die Vermittlung geeigneter Örtlichkeiten für Kulturveranstaltungen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet der Verein mit Behörden und Verbänden, insbesondere mit der Stadt Homberg und dem Schwalm-Eder-Kreis sowie allen Kulturträgern innerhalb und außerhalb Hombergs zusammen.
- (4) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös unabhängig.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln erhalten. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

- (2) Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr,
 - b) juristische Personen,
 - c) Ehrenmitglieder. Sie werden aufgrund besonderer Verdienste um die Vereinsziele von der Mitgliederversammlung auf Antrag ernannt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 - b) fördernde Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 4 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, bis zum 1. März des folgenden Jahres.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Von den außerordentlichen Mitgliedern zahlen Jugendliche die Hälfte des Beitrages ordentlicher Mitglieder, fördernde Mitglieder einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden Beitrag.
- (4) Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Austritt, Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit in schriftlicher Form an den Vorstand erklären. Rückzahlung der Beiträge wird nicht gewährt.
- (2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es vorher gehört worden ist. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt. Das betreffende Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder persönlicher Übergabe des mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehenen Ausschlussbeschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein ist in folgende Organe und Arbeitsgruppen gegliedert:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Koordinierungsausschuss,
- d) Projektgruppen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen **über das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Efze)** einberufen; sie wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden geleitet. **Die Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in Homberg haben, erhalten die Einladung auf dem Postweg.** Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Koordinierungsausschuss oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Anträge von Mitgliedern sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (auch in Textform) dem Vorstand zuzuleiten. Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, soweit nicht an anderer Stelle festgelegt, insbesondere folgende:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Projektgruppen,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Anträge.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Seine Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme des Koordinierungsausschuss-Vorsitzenden, für den Paragraph 9, Abs. 1 gilt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem (der) 1. Vorsitzenden und dem (der) 2. Vorsitzenden, dem (der) Kassierer(in), dem (der) 1. und dem (der) 2. Schriftführer(in), dem (der) 1. und dem (der) 2. Öffentlichkeitsreferenten(in). Der (die) Vorsitzende des Koordinierungsausschusses nimmt mit beratender Stimme teil.

- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der durch die Mitgliederversammlung vorgegebenen Beschlüsse. Er erstellt den Jahresplan und entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er einen Geschäftsführer, eine Geschäftsführerin bestellen.
- (5) Der Vorstand wird von dem (der) 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen einberufen. Außerordentliche Vorstandssitzungen mit verkürzter Ladefrist sind zulässig. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 9

Koordinierungsausschuss

- (1) Der Koordinierungsausschuss besteht aus den Fachgruppenleitern/leiterinnen und ihren Stellvertretern/vertreterinnen. Er wählt seine(n) Vorsitzende(n) und dessen (deren) Vertreter(in) auf die Dauer von zwei Jahren. Paragraph 8, Abs. 1., Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Koordinierungsausschuss tritt mindestens 2 Mal im Jahr zusammen. Paragraph 8, Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorstand ist zu den Sitzungen des Koordinierungsausschusses einzuladen.
- (4) Der Koordinierungsausschuss erfasst und kontrolliert die Aktivitäten der Fachgruppen. Er erstellt einen Terminplan für die vom Verein selbst oder seinen Mitgliedern vermittelten, betreuten oder durchzuführenden Veranstaltungen. Zur Vermeidung von Terminüberschneidungen sammelt er Informationen über Veranstaltungen in Homberg und Umgebung, auf die der Verein keinen Einfluss hat. Im übrigen macht er dem Vorstand Vorschläge für die Vereinsarbeit. Der Verein bemüht sich um Informationsaustausch mit anderen Trägern der Kulturarbeit, Institutionen und Vereinen in der Region Nordhessen und um Öffentlichkeitsarbeit auch über Homberg hinaus.

§ 10

Projektgruppen

- (1) Die aktive Vereinsarbeit findet in Projektgruppen statt. 3 und mehr Mitglieder können sich zu einer Projektgruppe zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Bildung von Projektgruppen aus ihren Reihen. Diese definieren ihre kulturellen Aufgaben selbst.

- (2) Jede Projektgruppe hält mindestens einmal jährlich auf Einladung des (der) Projektgruppenleiters/leiterin oder seines(r) Stellvertreters (in) eine Projektgruppenversammlung ab. Sie wählt ihren (ihre) Leiter (in) und dessen (deren) Stellvertreter (in) für die Dauer von zwei Jahren. Paragraph 8, Abs. 1, Satz 3 und Paragraph 8, Abs. 5. gelten entsprechend.
- (3) In den Projektgruppen werden die kulturellen Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks behandelt. Es werden Vorschläge zur Vereinsarbeit gemacht, die sowohl über die Mitgliederversammlung als auch über den Koordinierungsausschuss oder direkt an den Vorstand herangetragen werden können. Der Vorstand entscheidet nach Finanzlage, ob das Projekt durchgeführt werden kann.

§ 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer (innen), die die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen haben.

§ 12 Protokolle

- (1) Über jede Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, Koordinierungsausschusssitzung und Fachgruppenversammlung ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll anzufertigen und von dem (der) Versammlungsleiter(in) sowie von dem (der) Protokollführer (in) zu unterzeichnen.
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind spätestens innerhalb von vier Wochen an alle Fachgruppenleiter (innen) zu senden.
- (3) Die Protokolle der Koordinierungsausschusssitzungen und der Fachgruppenversammlungen sind spätestens innerhalb von vier Wochen an den Vorstand und an alle Fachgruppenleiter (innen) zu senden.
- (4) Jedes Protokoll ist dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Arbeitsgruppe zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Rechtsnachfolge

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kreisstadt Homberg, die verpflichtet ist, es für kulturelle Zwecke in Homberg zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04.09.1990 in Homberg beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 12.03.2013 geändert. Der § 7 Absatz 1, Satz 2, wurde in der Mitgliederversammlung am 26. April 2018 geändert.

Der Verein „Homberger Kulturring (HKR)“ ist am 30.10.1990 unter der Nummer VR 221 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Homberg eingetragen.